

## Verwahrung auch im Nachhinein

### Bundesrat verschärft Massnahmen gegen Schwerverbrecher – und solche die es werden könnten

**Gewaltverbrecher sollen auch nachträglich noch zur Verwahrung verurteilt werden können. Neu soll auch bereits dann eine Verwahrung verhängt werden können, wenn die Tat eine «nur» fünfjährige Haftstrafe nach sich zieht. Das schlägt der Bundesrat bei der erneuten Revision des Strafrechts vor.**

Der Bundesrat hat gestern eine weitere Revision des Strafrechts verabschiedet. Die neuen Verschärfungen waren in der Vernehmlassung heftig kritisiert worden. Der Bundesrat hält auf Antrag von Bundesrat Christoph Blocher an den Massnahmen mit einigen Abstrichen dennoch fest. Die drei wichtigsten Neuerungen:

- Der Katalog der Anlasstaten für die Verwahrung wurde erweitert. Neu sind auch sexuelle Handlungen mit Kindern aufgeführt. Verwahrungen können auch dann ausgesprochen werden, wenn der Täter für sein Vergehen mit einer Höchststrafe von mindestens fünf (Parlamentsversion: zehn Jahre) konfrontiert ist. Die Verwahrung richtet sich damit weniger nach der Tat, die dem Richter zur Beurteilung vorliegt, sondern vermehrt nach der prognostizierten Gefährlichkeit des Täters. «Das ist neu», wie Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz betonte.
- Weiter wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Verwahrung nachträglich anordnen zu können. Damit kann die Entlassung von Straftätern verhindert werden, deren Gefährlichkeit erst im Strafvollzug zu Tage tritt. Dies kann jedoch nur im Rahmen einer Revision des Prozesses geschehen. Der Entscheid einer Expertenkommission genügt nicht. Mit diesem Erfordernis reagiert der Bundesrat auf den laut EJPD-Vorsteher Christoph Blocher «problematischsten» Teil der Revision.
- Einschränken will der Bundesrat zudem die aus grundrechtlicher Sicht ebenfalls problematische rückwirkende Inkraftsetzung dieser Bestimmung. Es widerspricht zwingendem Völkerrecht, im Nachhinein eine strengere Strafe zu verhängen, als zum Zeitpunkt der Verurteilung des Täters möglich gewesen wäre. Die nachträgliche Verwahrung psychisch nicht gestörter Ersttäter (sie können erst gemäss der Strafrechtsrevision 2002 verwahrt werden) ist folglich nur bei künftigen Verurteilungen möglich.

### Verwahrungsinitiative vertagt

Die Neuerungen seien unabhängig von den Ausführungsbestimmungen zur Verwahrungsinitiative, wie das EJPD gestern betonte. Diese wurden für den kommenden Herbst in Aussicht gestellt. Dass dennoch ein Zusammenhang besteht, darauf deutet jedoch die Tatsache hin, dass es ein und dieselbe Expertenkommission war, welche sich sowohl mit den gestern präsentierten Vorschlägen als auch mit den Ausführungsbestimmungen zur «lebenslänglichen Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter» befasste; eine Expertengruppe, in der neben den Experten aus Strafrecht und -praxis auch die Initiantinnen der Volksinitiative Einsitz haben.

Die vom Bundesrat eingefügten Nachbesserungen des Strafgesetzbuches umfassen noch weitere Änderungen: So soll es künftig möglich sein, eine bedingte Vergehensstrafe mit einer Übertretungsbusse zu verbinden. Damit sollen die von Praktikern gerügten Probleme vermieden werden, die im Übergangsbereich zwischen einer so genannten Übertretung und einem Vergehen entstehen können.

### Verspätete Inkraftsetzung

Mit diesen Bestimmungen bessert der Bundesrat eine erste Revision aus dem Jahr 2002 nach, die noch gar nicht in Kraft getreten ist. Die zwei Revisionen sollen nun gemeinsam erst auf Anfang 2007 wirksam werden. Die Kantone benötigen für die Umsetzung des ersten Revisionspakets mehr Zeit, als ursprünglich angenommen, wie Bundesrat Blocher erklärte.

### kommentar

#### Die Grenzen des Volkswillens

Der Bundesrat will die Bevölkerung besser vor Gewalttättern schützen. Er hat deshalb Lücken im Strafrecht geschlossen, die im Abstimmungskampf zur Verwahrungsinitiative sichtbar geworden waren. Sexual- und Gewaltstraftäter sollen demnach künftig auch dann verwahrt werden können, wenn sich ihre Gefährlichkeit erst im Vollzug zeigt. Verwahrt werden sollen zudem auch Täter, die für ein Vergehen verurteilt wurden, für das eine weniger als zehnjährige Höchststrafe vorgesehen ist. Das trifft beispielsweise auf sexuelle Handlungen mit Kindern zu.

Formell nichts zu tun haben diese Massnahmen mit der Verwahrungsinitiative, die eine unwiderrufliche lebenslange Verwahrung von nichttherapierbaren Schwerverbrechern fordert. Sie wurde vor anderthalb Jahren zwar von allen

politischen Parteien (ausser der SVP) abgelehnt, von Volk und Ständen aber gutgeheissen. Seither wird um deren völkerrechtskonforme Umsetzung gerungen.

Tatsache ist, dass die Verwahrungsinitiative mit ihrer Unwiderruflichkeit gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien verstösst. Nach fast anderthalbjähriger Suche ist es Bundesrat Blocher noch immer nicht gelungen, eine Lösung zur Umsetzung des Volksbegehrens zu finden, welche die Initianten befriedigt und gleichzeitig fundamentales Menschenrecht wahrt. Die Ausführungsbestimmungen zur Verwahrungsinitiative wurden deshalb vertagt.

Christoph Blocher muss hier als Bundesrat seinen eigenen Populismus als ehemaliger Parteipolitiker ausbaden – und den seiner Partei, die mit markigen Forderungen um die Wähler buhlt, ohne sich um die Umsetzbarkeit kümmern zu müssen. Denn das Volk hat nicht immer Recht. Im modernen Rechtsstaat sind der direkten Demokratie durch die Menschen- und Grundrechte Grenzen gesetzt. Die Verlockung sich um diese zu foutieren, wenn es um Menschen geht, denen selbst jeder Bezug zu Recht und Unrecht abhanden gekommen ist, ist nachvollziehbar. Fängt man jedoch an – und sei es für einen noch so kleinen Kreis von Menschen – die Grundrechte auszuhöhlen, dann könnten rasch auch andere Menschenrechte zur Disposition stehen. Das ist in niemand's Interesse.